

BEBAUUNGSPLAN

"Sondergebiet Lebensmittelmarkt mit Kita Daniel-Bechtel-Straße"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MÄRZ 2025

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch, (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

4. **Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)**

in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365).

5. **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)**

in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).

6. **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

7. **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Naturschutz und Landschaft, (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

8. **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409).

9. **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz, (Landeswassergesetz – LWG)**

in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).

10. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473).

11. Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (LNRG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).

12. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

13. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

14. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

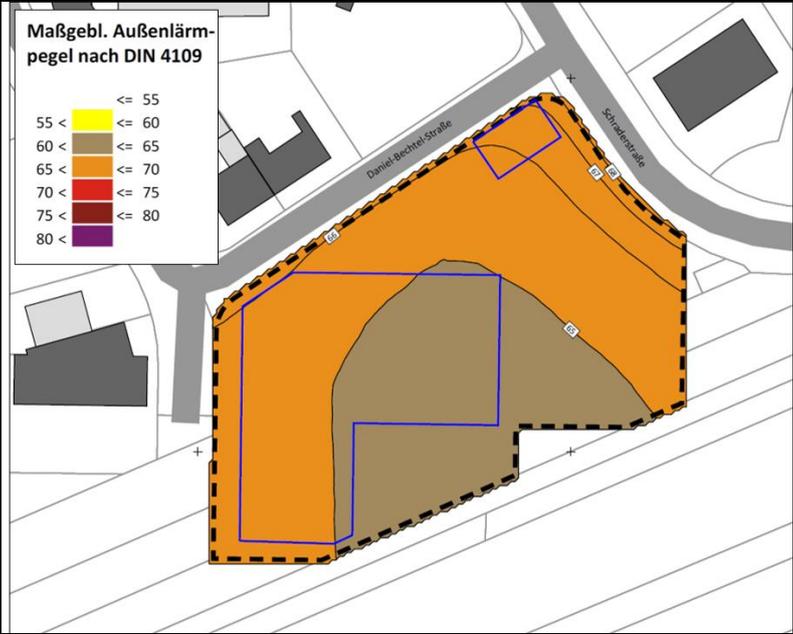
15. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
A.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
	Im Geltungsbereich (Gemarkung Frankenthal, Flurstück 2302/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 2304/2, 2309/5, 2311/3, 2313/2, 2313/5 und 2316/3) wird festgesetzt:	
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	<u>Sondergebiet „Lebensmittel Nahversorgung/Anlagen für soziale Zwecke - Kinderbetreuung“</u>	§ 11 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.1	Das Sondergebiet hat die Zweckbestimmung „Lebensmittel Nahversorgung/Anlagen für soziale Zwecke - Kinderbetreuung“	
1.1.2	<p>Im Sondergebiet „Lebensmittel Nahversorgung/Anlagen für soziale Zwecke - Kinderbetreuung“ sind zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der mit A bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche großflächiger Einzelhandel insbesondere für Nahrungsmittel sowie in Zu- und Unterordnung zu Nahrungsmitteln auch Drogeriewaren, Kosmetikartikel und Tiernahrung mit einer Verkaufsfläche von max. 1.200 m². Die Verkaufsfläche für über die genannten Sortimente hinausgehenden innenstadtrelevanten Sortimente darf maximal 10 % der Verkaufsfläche betragen. <p>Als über die genannten Sortimente hinausgehenden innenstadtrelevanten Sortimente gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel ○ Haushaltswaren/Glas/Porzellan ○ Bücher/Zeitschriften, Papier/Schreibwaren, Büroartikel ○ Kunst/Antiquitäten ○ Baby-, Kinderartikel ○ Bekleidung, Lederwaren, Schuhe ○ Unterhaltungselektronik/Computer, HiFi/Elektroartikel ○ Foto/Optik ○ Einrichtungszubehör (ohne Möbel) ○ Textilien/Heimtextilien ○ Bastelartikel, Kunstgewerbe, Musikhandel ○ Uhren/Schmuck 	

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Spielwaren ○ Sportartikel, Sportbekleidung ○ Blumen ○ Campingartikel, Fahrräder und Zubehör <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der mit B bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ist Einzelhandel mit dem Hauptsortiment Brot- und Backwaren mit einer Verkaufsfläche von bis zu 35 m² zulässig. Weiterhin zulässig sind Cafés mit zugeordneter Gastraumfläche. • innerhalb der mit A bezeichneten überbaubaren Grundstücksfläche Anlagen für soziale Zwecke für die Betreuung von Kindern. <p>Zulässig sind zudem die den zulässigen Nutzungen zugeordneten Werbe- und Nebenanlagen, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Ladestellen für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Fremdwerbung ist unzulässig.</p>	
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
2.1	Festsetzungen zur GRZ und GF	§19 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	<p>Im Sondergebiet „Lebensmittel Nahversorgung/Anlagen für soziale Zwecke - Kinderbetreuung“ sind eine Grundfläche von 2.850 m² sowie eine maximal zulässige Geschossfläche von 4.600 m² festgesetzt.</p> <p>Die festgesetzte Grundfläche darf für Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.</p> <p>Eine weitergehende Überschreitung der festgesetzten Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nur durch Flächen für das freie Kinderspiel zulässig und auch nur dann, soweit sie gärtnerisch gestaltet sind und mit einem wasserdurchlässigen, natürlichen Belag (z.B. Sand, Rindenmulch, Rasen oder ähnlichem) versehen sind.</p>	
2.2	Zahl der Vollgeschosse	§ 10 Abs. 1 BauNVO
	Im Sondergebiet „Lebensmittel Nahversorgung/Anlagen für soziale Zwecke“ sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.	
2.3	Gebäudehöhe	§ 18 BauNVO
	Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 10,50 m. Sie ermittelt sich aus dem Abstand zwischen der Höhe der Hinterkante Gehweg in der Mitte der westlichen Zufahrt von der Daniel-Bechtel-Straße und dem höchsten Punkt der Dachhaut.	

3.	Nebenanlagen, Stellplätze und ihre Zufahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
3.1	Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO in Zuordnung zum großflächigen Einzelhandel sind - mit Ausnahme von Einkaufswagenboxen und Werbeanlagen - nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
3.2	Werbeanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.	
3.3	Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Einkaufswagenboxen sind innerhalb der Fläche für Stellplätze sowie der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	
4.	Bereich ohne Ein- und Ausfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Entlang von Teilen der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt.	
5.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1	Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.	
5.2	Mindestens 70 % der Dachflächen sind mit einer mindestens 8 cm mächtigen, Vegetation tragenden Boden- / Substratschicht zu begrünen.	
5.3	Die Südfassade des Lebensmittelmarkts ist dauerhaft mit kletternden oder rankenden Pflanzen (z.B. Waldreben (Clematis), Wildem Wein (Parthenocissus) oder Geißblatt (Lonicera)) zu begrünen. Je 2 m Fassadenlänge ist mindestens eine Pflanze vorzusehen. Die Bepflanzung muss über Bodenanschluss erfolgen.	
5.4	Das Niederschlagswasser ist – vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung - innerhalb des Geltungsbereichs breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.	
5.5	Für Außenbeleuchtungen sind neutral- oder warmweiße bzw. gelb-orange LED-Lampen mit vollständig gekapseltem Lampengehäuse zu verwenden, die nach unten abstrahlen.	

<p>6.</p>	<p>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB</p>
<p>6.1</p>	<p>Bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" auszubilden. Dabei sind die in der folgenden Abbildung dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel zugrunde zu legen:</p>  <p>Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren nach DIN 4109-2:2018-01 („Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ nachzuweisen.</p>	
<p>6.2</p>	<p>Es können Ausnahmen von den Festsetzungen 6.1 zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere maßgebliche Außenlärmpegel L_a und damit geringere Lärmpegelbereiche vorliegen.</p>	
<p>7.</p>	<p>Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</p>
<p>7.1</p>	<p>Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind gärtnerisch anzu-</p>	

	legen und dauerhaft zu pflegen. Dabei ist je 600 m ² Baugrundstücksfläche mindestens ein großkroniger und klimaresistenter Laubbaum in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang von 18-20 cm, zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und im Falle des Absterbens zu ersetzen.	
7.2	<p>Zusätzlich ist für je 5 Stellplätze ein großkroniger, für die besonderen Standortbedingungen eines Parkplatzes geeigneter und klimaresistenter Laubbaum in der Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang von 18-20 cm, zu pflanzen. Die Größe des Pflanzbeets muss mindestens 8 m² betragen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und im Falle des Absterbens zu ersetzen.</p> <p>Im Unterwuchs unter den Bäumen sind bienenfreundliche Pflanzen gemäß der Veröffentlichung „Bienenfreundliche Pflanzen“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom April 2020 zu verwenden.</p> <p>Stellplätze, die mit Photovoltaikanlagen überdacht sind, sind bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Baumpflanzungen nicht mitzurechnen.</p>	
B.	AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO
8.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO
	Zulässig sind begrünte Flachdächer und begrünte geneigte Dächer bis 15° Dachneigung.	
9.	Werbeanlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO
	<p>Anlagen der Außenwerbung sind nur für die gemäß Festsetzung 1.1.2 zulässigen Nutzungen zulässig.</p> <p>Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 8,00 m über angrenzendem Gelände und eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten.</p> <p>Die Sichtfelder für die Anfahrtsicht gemäß Kapitel 6.3.9.3 der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) sind frei zu halten.</p>	
C.	HINWEISE	
	Artenschutz	
	Im Planungsgebiet ist das Vorkommen streng geschützter Tierarten nicht auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Bei der Umset-	

	<p>zung des Bebauungsplanes oder auch bei späteren Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (z.Zt. § 44 BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist oder nicht.</p> <p>Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur vorzeitigen Umsiedlung der Tiere vorzulegen.</p> <p>In den Gleiskörpern der ca. 80 m westlich verlaufenden Bahnlinie ist ein Eidechsenvorkommen nachgewiesen. Daher sollte das Areal möglichst zu den Gleisen hin dicht abgeschirmt werden, damit keine Eidechsen in die Baustelle einwandern können und so die Wahrscheinlichkeit der Tötung besteht. Zusätzlich sollte eine verantwortliche Person benannt werden, die speziell unter diesem Gesichtspunkt die ökologische Baubegleitung übernimmt.</p>	
	<p>Niederschlagswasserableitung</p> <p>Für das Plangebiet ist eine Entwässerungsplanung aufzustellen. Es wird empfohlen, das Entwässerungskonzept frühzeitig mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt a. d. Weinstraße abzustimmen. Gegebenenfalls wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich.</p> <p>Stellplätze sind nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.</p>	
	<p>Grundwasserstände/Kellerausbildung</p> <p>Im Planungsgebiet ist generell mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Es wird empfohlen, Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.</p>	
	<p>Bauwasserhaltung</p> <p>Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (temporäre Grundwas-</p>	

	<p>serhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels oder eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.</p>	
	<p>Radonschutz</p> <p>In Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster) – Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.</p>	
	<p>Denkmalschutz</p> <p>Bei den im Plangebiet durchzuführenden Tiefbauarbeiten sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Bei Eingriffen in den Boden sind die vorbereitende Bauarbeiten mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen, damit die Erdarbeiten entsprechend überwacht werden können.</p> <p>Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Werden archäologische Objekte angetroffen, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen durchgeführt werden können.</p>	
	<p>Bodenschutz</p> <p>Bei Hinweisen auf abgelagerte Abfälle, stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde oder gefahrverdächtigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist umgehend die SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren.</p>	
	<p>Baumpflanzungen</p> <p>Bei Baumpflanzungen sind die „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) zu beachten.</p>	

Empfehlungen zu geeigneten Baum- und Straucharten

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet wird empfohlen, insbesondere Arten der folgenden Liste in den vorgegebenen Qualitäten zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung (Wuchshöhe über 15 m)

Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang von 18-20 cm:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum
Fraxinus americana	Weißesche*
Fraxinus pennsylvanica	Rotesche*
Gingko biloba	Gingko
Liquidambar styraciflua	Amerikanischer Amberbaum
Prunus avium	Vogel-Kirsche (abseits von Stellplatzflächen)
Styphnolobium japonicum	Japanischer Schnurbaum
Tilia americana	Amerikanische Linde (abseits von Stellplatzflächen)
Tilia cordata `Greenspire`	Winter-Linde* (abseits von Stellplatzflächen)
Tilia tomentosa `Brabant`	Silberlinde*
Zelkova serrata	Japanische Zelkove

Bäume 2. Ordnung (Wuchshöhe unter 15 m)

Mindestqualität 3 x verpflanzt, Stammumfang von 16-18 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer monspessulanum	Burgen-Ahorn
Kupfer-Felsenbirne	Amelancier lamarckii
Fraxinus ornus	Blumenesche
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere

*Klimaangepasste Baumarten

Sträucher

Mindestqualität Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 0,60 – 1,00 m:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche

	Salix caprea	Sal-Weide	
	Einsichtnahmemöglichkeit in zitierte Richtlinien und Normen Die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06), die DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, die DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerischer Nachweis“ und DIN 45691:2006-12 sowie die „Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) werden mitsamt dem Bebauungsplan bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Bereich Planen und Bauen, Abteilung Stadt- und Grünplanung, zur Einsichtnahme bereitgehalten.		

Ausfertigung:

Die Textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Frankenthal, den
Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister